

Postzustellungsurkunde



Der Landrat

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Zentrale: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail vom 04.08.2019

Mein Zeichen
39.20 OI-VIG 47/19

Datum
16.09.2019

**Amtliche Lebensmittelüberwachung,
Auskunftersuchen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 Verbraucherinformati-
onsgesetz (VIG)**

Sehr geehrte

aufgrund Ihrer E-Mail vom 04.08.2019 treffe ich folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Gewährung von Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 VIG bezüglich des Betriebes „Bäckerei Ripken“, Tiegelstr. 1, 26689 Apen, wird stattgegeben.

Die Auskunft erfolgt schriftlich etwa 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheids. Der Informationszugang erfolgt aus Datenschutzgründen durch Auskunftserteilung in Form eines schriftlichen Bescheides, der Ihnen gesondert zugestellt wird.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 04.08.2019 beantragten Sie die Beantwortung der folgenden Fragen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 VIG:

Besuchszeiten: Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Zulassungsstelle: Mo – Mi von 8.00 – 16.00 Uhr
Do von 8.00 – 17.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr

Amt für Bauwesen
und Kreisentwicklung: Di und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Internet: www.ammerland.de

Bankverbindungen
Landessparkasse zu Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
Volksbank Westerstede eG

Gläubiger-Identifikations-Nr.

IBAN
DE82 2805 0100 0040 4019 86
DE11 2802 0050 7804 5275 00
DE17 2806 3253 0012 1673 00

DE06ZZZ00000535398

BIC
SLZODE22
OLBODEH2XXX
GENODEF1WRE

ÖPNV-Haltestelle: Westerstede, Kreishaus

Frage 1:

„Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Bäckerei Ripken

Tiegelstr. 1

26689 Apen“

Frage 2:

„Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG),
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Ferner hat gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 LFGB und § 26 Abs. 1 Satz 1 ProdSG genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor. Ablehnungsgründe nach § 4 VIG sind nicht ersichtlich.

Begründung der Kostenentscheidung:

Nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VIG ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklag-

ten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG ist die Entscheidung über den Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Der o. g. Betrieb erhält deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Klage erheben.

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sofern Sie Fragen haben, ist es daher in beiderseitigem Interesse, wenn Sie mich vor Einreichung der Klage anrufen.

Verfahrensanträge oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen können mittels E-Mail nicht rechtswirksam eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Herausgabe von Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.



